



Traktandum 3 / Erhöhung der Kinderzulage für 12 bis 16 Jahre alte Kinder; Entwurf Änderung des Familienzulagengesetzes / Gesundheits- und Sozialdepartement

| | | |
|----|--|---|
| 1. | Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u> Vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 16. Altersjahr wird so lange eine Kinderzulage von 250 Franken ausgerichtet, als die Kinderzulage gemäss dem Familienzulagengesetz diesen Wert nicht erreicht. (Fassung gemäss Botschaft B 82) | Ursprung Jasmin §4 Abs. 1, Abs. 1bis |
|----|--|---|